



SATZUNG

des
Vereins „Freibad Eschershausen“ e.V.
gemeinnütziger Verein, gegründet 1999

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freibad Eschershausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 37632 Eschershausen.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützige Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Dies soll erreicht werden durch Betrieb und Pflege des Freibades Eschershausen oder durch Unterstützung der Samtgemeinde Eschershausen bei Erhaltung und Betrieb des Freibades Eschershausen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten ggf. ihre Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein arbeitet mit der Samtgemeinde Eschershausen zusammen. Die zuständigen Organe der Samtgemeinde Eschershausen werden jeweils unverzüglich und umfassend über alle Vorhaben des Vereins und besondere Vorkommnisse unterrichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen. Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt (dieser ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen)
3. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages seit sechs Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung und Belehrung über den möglichen Ausschluss erfolgt.

(4) Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in alle Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Beiträge und Finanzen

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlungen sollen jährlich bis zum 1. April des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.

b) Spenden und weitere Einnahmen

Diese Gelder können zweckgebunden sein.

(2) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

(3) Der Beitrag sowie alle sonstigen Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(5) In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(7) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Einsetzung von Vereinsausschüssen,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Benutzungsentgelte für das Freibad,
7. Beschlussfassung über eine Kündigung des Nutzungsvertrages mit der Samtgemeinde Eschershausen für das Freibad Eschershausen,
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Stellvertreter des Geschäftsführers

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Vorsitzenden des Ausschusses „Betrieb und Unterhaltung der Anlagen“
- dem Vorsitzenden des Ausschusses „Badeaufsicht“
- dem Vorsitzenden des Ausschusses „Veranstaltungen/Aktivitäten“

(1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte - ganz gleich aus welchem Grund - ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mitverwaltet. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung ist geheim zu wählen.

(4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche, in Eilfällen mindestens drei Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Abschluss eines Nutzungsvertrages und Einhaltung sowie Umsetzung der vertraglichen Bestimmungen für das Freibad Eschershausen,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
4. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
5. Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben und Vereinszwecke, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins die Bildung von Ausschüssen beschließen.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

- a) Betrieb und Unterhaltung der Anlagen
- b) Badeaufsicht
- c) Veranstaltungen/Aktivitäten

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Im Gründungsjahr wird ein Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

(2) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden bzw. der vertretenden Mitglieder.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögenslage des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen der Samtgemeinde Eschershausen mit der Maßgabe zu, es in der Samtgemeinde Eschershausen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports zu verwenden.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschershausen, Gerichtsstand ist Holzminden.

§ 16

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsmitglieder am 03.11.1999.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von den Mitgliedern gewählt worden ist.

Eschershausen, den 03.11.1999